Lizenzreglement

ZV / 20.08.2026

1. Zweck und Geltungsbereich

1.1 Dieses Reglement regelt das Lizenzierungsverfahren und die Voraussetzungen für die Teilnahme an von SWFE und deren Mitgliedern organisierten oder besuchten Wettkämpfen und Veranstaltungen.

1.2 Es gilt auch für Personen, die innerhalb der SWFE eine Funktionär:innen-Tätigkeit ausüben.

1.3 Die Lizenzvorgaben für die Swiss Wrestling League sind im Ligareglement geregelt.

1.4 Das Lizenzjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

2. Zuständigkeiten

2.1 Die Erteilung, Verwaltung und Kontrolle der Lizenzen obliegt der lizenzverantwortlichen Person der SWFE.

2.2 Bei Wettkämpfen und Veranstaltungen obliegt die Kontrolle der Lizenzen den zuständigen Funktionär:innen zu einem in der Ausschreibung der Veranstaltung definierten Zeitpunkt und Ort (i.d.R. beim offiziellen Wiegen).

3. Lizenzarten

3.1 Die SWFE unterscheidet folgende Lizenzarten:

3.1.1 Sportlizenz als Voraussetzung für die Teilnahme an Wettkämpfen der SWFE inklusive Schweizer Meisterschaften, Swiss Cup, Promotion-, Challenge- und Premium League.

3.1.2 Eingeschränkte Sportlizenz als Voraussetzung für die Teilnahme an Wettkämpfen der SWFE exklusive Schweizer Meisterschaften, Swiss Cup, Promotion-, Challenge- und Premium League.

3.1.3 Tageslizenz als Voraussetzung für die Teilnahme an regionalen Kids- und Rookie-Turnieren der SWFE.

3.1.4 Funktionär:innen-Lizenz als Voraussetzung für die Wahrnehmung folgender Funktionär:innen-Tätigkeiten:

- Betreuungspersonen
- Kampfrichter:in
- Mitglied der Rekurskommission
- Mitglied des Zentralvorstands

3.1.5 Doppellizenz gemäss Nationalligareglement

3.2 Die Funktionär:innen-Lizenz ist in der Sportlizenz enthalten. Inhaber:innen einer Sportlizenz können daher Funktionär:innen-Tätigkeiten wahrnehmen; ausgenommen sind Tätigkeiten als Kampfrichter:in.

4. Lizenzpflicht

4.1 Die Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen sowie die Ausübung von Funktionär:innen-Tätigkeiten setzt eine gültige Lizenz voraus.

4.2 Die Lizenz ist auf Verlangen vorzuweisen.

4.3 Ausländische Sportler:innen ab der U15 (gemäss UWW), die für einen ausländischen Verein bzw. Verband starten und an einem internationalen Wettkampf in der Schweiz teilnehmen möchten, müssen am Wettkampftag unaufgefordert eine gültige Lizenz ihres Vereins bzw. Verbands vorzeigen. Ohne gültige Lizenz ist keine Teilnahme möglich.

4.4 Für ausländische Kinder bis und mit der U12 (gemäss SWFE), die in der Schweiz ein Turnier besuchen, gibt es keine Lizenzpflicht. Alle Ausschreibungen für diese Kategorie müssen deshalb mit folgendem Text ergänzt werden:

Anerkennung des Regelwerks von Swiss Wrestling und Swiss Olympic:

- *Es gelten für alle Teilnehmenden die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Vorschriften der SWFE.*
- *Für alle Teilnehmenden gelten ausserdem die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Vorschriften von Swiss Olympic, insbesondere das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Dopingstatut von Swiss Olympic sowie die diesbezüglich weiteren präzisierenden Dokumente.*

4.5 Bei regionalen Kids- und Rookie-Turnieren kann die veranstaltende Organisation sogenannte Tageslizenzen herausgeben und somit die Lizenzpflicht der Teilnehmenden für die einzelne Veranstaltung erfüllen.

5 Lizenzvoraussetzungen

5.1 Sportlizenz

5.1.1 Schweizerische oder liechtensteinische Staatsangehörige

5.1.2 Ringer:innen mit Status «Ringer-Schweizer». Als solche gelten ausländische Staatsangehörige, die seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen Wohnsitz in der Schweiz haben. Der Nachweis des Wohnsitzes ist durch geeignete Dokumente (z. B. Aufenthaltsbewilligung oder Wohnsitzbestätigung) zu erbringen.

5.2 Eingeschränkte Sportlizenz

5.2.1 In der Schweiz wohnhafte, ausländische Staatsangehörige, die noch nicht seit mindestens zwei Jahren ihren Wohnsitz ununterbrochen in der Schweiz haben.

5.2.2 Abweichend von der Voraussetzung des mindestens zweijährigen ununterbrochenen Wohnsitzes in der Schweiz kann der Zentralvorstand der SWFE einer ausländischen Person im Rahmen einer Sonderbewilligung den Status als «Ringer-Schweizer» erteilen, sofern ein langjähriges Engagement oder eine langjährige sportliche Aktivität in einem Verein von SWFE nachgewiesen werden kann. Für die Erteilung einer solchen Sonderbewilligung gelten folgende Voraussetzungen:

- *Lizenznachweis:* SWFE-Lizenz (Eingeschränkte Sportlizenz oder Funktionär:innen-Lizenz) ununterbrochen während der drei vorhergehenden Kalenderjahre.
- *Antrag:* Begründeter, vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Lizenzantrag des zuständigen Vereins sowie des zuständigen Regionalverbandes an den Zentralvorstand. Der Antrag muss eine Bestätigung des Vereins über regelmässige Teilnahme und Integration enthalten.

- *Befristung:* Die Sonderbewilligung als «Ringer-Schweizer» gilt nur für den Verein, für welchen sie ausgestellt wurde und ist auf ein Jahr befristet. Sie muss jährlich neu beantragt werden.

5.3 Tageslizenz

5.3.1 Kinder und Jugendliche, die noch keine Lizenz besitzen aber an einem regionalen Kids- oder Rookie-Turnier teilnehmen wollen.

5.4 Funktionär:innen-Lizenz

5.4.1 Voraussetzung zur Erteilung einer Funktionär:innen-Lizenz ist ein vollständig eingereichter Lizenzantrag durch den lizenzierenden Verein.

6. Lizenzierungsverfahren

6.1 Antragstellung

6.1.1 Der Antrag auf Erteilung einer Lizenz ist bei der lizenzverantwortlichen Person einzureichen.

6.1.2 Der Antrag kann ausschliesslich über einen Verein erfolgen, der Mitglied von SWFE ist.

6.1.3 Es sind ausschliesslich die von der SWFE vorgesehenen Formulare oder Systeme zu verwenden.

6.1.4 Der Antrag wird nur bearbeitet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- sämtliche erforderlichen Angaben sind vollständig und korrekt;
- es liegt ein aktuelles Foto vor;
- sämtliche erforderlichen Erklärungen sind unterzeichnet (insbesondere Ethik- und Dopingbestimmungen);
- mit der Beantragung der Lizenz anerkennt die antragstellende Person die Statuten, Reglemente sowie die Ethik- und Dopingbestimmungen von Swiss Wrestling und Swiss Olympic.

6.2 Prüfung und Entscheid

6.2.1 Unvollständige oder fehlerhafte Anträge werden zurückgewiesen.

6.2.2 Die Lizenz wird nach Prüfung und Genehmigung durch die lizenzverantwortliche Person erteilt.

6.2.3 Nach Eingang eines korrekt und vollständig eingereichten Antrags prüft die lizenzverantwortliche Person das Gesuch. Bei positivem Entscheid tritt die Lizenz fünf Tage nach Antragstellung in Kraft.

7. Gültigkeit

7.1 Die Lizenz wird erst nach deren Erteilung gültig und bleibt bis zum Wegfall der Lizenzvoraussetzungen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember des jeweiligen Lizenzjahres, gültig. Sie muss jährlich erneuert werden.

8. Pflichten der Lizenznehmenden

8.1 Die Lizenz ist persönlich und nicht übertragbar.

8.2 Lizenznehmende sind verpflichtet, Änderungen ihrer für die Lizenz relevanten Daten unverzüglich zu melden.

8.3 Die Lizenz darf nicht missbräuchlich verwendet werden.

8.4 Bei Verstössen gegen dieses Reglement kommt das Rechts- und Disziplinarreglement zur Anwendung.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Dieses Reglement tritt durch Erlass des Zentralvorstands unter Berücksichtigung der geltenden Einsprachefristen in Kraft.

9.2 Es ersetzt alle bisherigen Lizenzbestimmungen.

9.3 Im Falle von Auslegungsfragen ist die deutsche Fassung massgebend.